

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Abteilung IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur
E-Mail: l3@bmk.gv.at

Anlage 8-A gemäß EU-VO 2015/1998

Verpflichtungserklärung Reglementierter Lieferant von Bordvorräten

Daten der erklärenden Person

Nachname	Vorname
Stellung im Unternehmen	

Daten des Unternehmens

Name des Unternehmens			
E-Mail	Postleitzahl	Ort	
Straße	Hausnummer	Telefonnummer	

Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) und ihren Durchführungsbestimmungen erkläre ich hiermit:

- die Informationen im Sicherheitsprogramm des Unternehmens sind nach meinem besten Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß und gewissenhaft,
- die in diesem Sicherheitsprogramm festgelegten Praktiken und Verfahren werden an allen durch das Programm abgedeckten Betriebsstandorten angewandt und beibehalten,
- das genannte Sicherheitsprogramm wird korrigiert und angepasst, um allen künftigen relevanten Änderungen der Unionsrechtsvorschriften zu entsprechen, es sei denn, das Unternehmen unterrichtet (*), dass es künftig keine Lieferungen von Bordvorräten direkt in Luftfahrzeuge mehr durchzuführen wünscht (und folglich nicht mehr als reglementierter Lieferant tätig sein will),
- das Unternehmen wird (*Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur*) schriftlich unterrichten
 - a) über kleinere Änderungen an seinem Sicherheitsprogramm, z. B. Name des Unternehmens, für die Sicherheit verantwortliche Person oder Einzelheiten der Ansprechpartner, und zwar unverzüglich, mindestens aber binnen 10 Arbeitstagen, und
 - b) über geplante größere Änderungen, z. B. neue Kontrollverfahren, umfangreichere Bauarbeiten, die die Einhaltung der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften beeinträchtigen könnten, Betriebsstandort- oder Anschriftenwechsel, und zwar mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn/der geplanten Änderung;
- um die Erfüllung der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften zu gewährleisten, wird das Unternehmen bei allen Inspektionen den Anforderungen entsprechend uneingeschränkt kooperieren und den Inspektoren auf Verlangen Zugang zu allen Unterlagen gewähren;
- das Unternehmen wird **[zutreffendes bitte ankreuzen]** über alle schwerwiegenden Sicherheitsverstöße und verdächtige Umstände unterrichten, die in Bezug auf Bordvorräte relevant sein können, insbesondere über jeden Versuch, in den Bordvorräten verbotene Gegenstände zu verstecken;

- SPK Schwechat Flughafen Wien
- GPI Graz Flughafen
- PI am Wörthersee-Annabichl-Flughafen Klagenfurt
- GPI Flughafen Linz Hörsching
- GPI Flughafen Salzburg
- PI Flughafen Innsbruck

- das Unternehmen stellt sicher, dass alle betroffenen Mitarbeiter eine angemessene Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 erhalten und sich ihrer Sicherheitsverantwortung im Rahmen des Sicherheitsprogramms des Unternehmens bewusst sind; und
- das Unternehmens unterrichtet (*Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/L3 Luftfahrt-Infrastruktur*), wenn
 - a) es seine Tätigkeit einstellt,
 - b) es Bordvorräte nicht mehr direkt zu Luftfahrzeugen liefert, oder
 - c) es die Anforderungen der einschlägigen Unionsrechtsvorschriften nicht mehr erfüllen kann.

Ich übernehme die volle Verantwortung für diese Erklärung.

Datum (tt.mm.jjjj)	Unterschrift oder firmenmäßige Fertigung
--------------------	--